

Die Verwaltung teilt mit, dass Gesetzesentwürfe zur Neuregelung des § 61 a LWG NRW in die erste Lesung des Landtages gingen und im Januar 2013 in einer Experten-Anhörung weiter beraten werden. Im Landtag wird dann über Form und Inhalt diskutiert werden. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt die Aufforderung die Dichtheitsprüfung für die Industrie und das Gewerbe flächendeckend bis zum Jahr 2020 aufrecht zu erhalten bzw. für Wasserschutzgebiete die Frist auf 2015 auch weiterhin zu belassen, sofern die Wasserleitungen vor 1990 verlegt wurden.

Für bestehende Wohnbebauung in Wasserschutzgebieten soll die Frist 2020 enden, wobei für Bereiche in denen der Abwasserkanal vor 1965 verlegt wurde, die Frist schon 2015 enden soll. Außerhalb der Wasserschutzgebiete soll die Dichtheitsprüfung, die in der bisherigen Entwässerungssatzung geregelt ist, nur nach Bedarf erfolgen. Bei Neu- und Umbauten wird es bei der Pflicht der Dichtigkeitsprüfung bleiben.

Am 29. November 2012 treffen sich alle Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen zu diesem Thema, mit dem Ziel ein einheitliches Verfahren für alle Kommunen zu finden. Sofern die Gesetzesänderung vorliegen wird, wird die Verwaltung die Satzung anpassen und die Änderung in die Gremien einbringen.